



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8

A-6365 Kirchberg in Tirol

Tel.: 05357/2213-21, Fax.: DW -12

www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at

Marktordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2022, wird seitens des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit Beschluss vom 17.01.2023 Nachfolgendes verordnet:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die in Kirchberg in Tirol stattfindenden Märkte und Gelegenheitsmärkte.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994, unterliegen, wie z. B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (3) Die Verweise auf die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) beziehen sich auf die Fassung BGBl. I Nr. 171/2022.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.
- (2) Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
- (3) Marktfahrer ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet oder verkauft.
- (4) Marktkunde ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (5) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Gemeinde Kirchberg in Tirol ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.
- (6) Marktorganisator ist, wer mit der Durchführung eines Marktes betraut wird.

II. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 3

Pflichten der Marktfahrer und Marktkunden

- (1) Die Marktfahrer haben ihren Namen und ihre Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde sie leicht lesen und zuordnen kann.

- (2) Die Marktfahrer haben den Marktaufsichtsorganen auf deren Verlangen Zutritt zu ihren Marktflächen und Markteinrichtungen zu gewähren und sich auszuweisen.
- (3) Die Marktfahrer haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktfahrer darf weder die Tätigkeit anderer Marktfahrer noch den ungehinderten Durchgang der Marktkunden beeinträchtigen.
- (4) Auf Marktflächen bzw. in Markteinrichtungen dürfen Marktfahrer auf Märkten (§ 2 Abs. 1) nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Verkauf von Marktgegenständen im Sinne dieser Marktordnung dienen. Spielautomaten (§ 2 Abs. 6 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021) dürfen auf Märkten (§ 2 Abs. 1) nicht betrieben werden.
- (5) Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge der Marktfahrt anfallende Schmutzwässer sind von den Marktfahrern ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren anbieten oder verkaufen bzw. Getränke ausschenken und/oder Speisen anbieten, haben dabei den Original-Gewerbeschein oder die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Organen der zuständigen Behörden vorzuweisen. Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, haben ihre Staatsangehörigkeit und ihre steuerliche Veranlagung im Inland nachzuweisen .
- (7) Wenn auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Land- oder Forstwirte Waren im Rahmen des § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 GewO 1994 anbieten oder verkaufen, haben sie auf Verlangen eines Marktaufsichtsorganes das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.
- (8) Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.

§ 4

Lebensmittel und Speisen

- (1) Lebensmittel und Speisen dürfen nur in einem Bodenabstand von mindestens 50 cm zum Verkauf bereitgehalten werden.
- (2) Zum unmittelbaren Verpacken oder Bedecken von Lebensmitteln dürfen nur dem jeweiligen Zweck entsprechende saubere Materialien (Papier, Tücher, Folien usw.) verwendet werden.
- (3) Lebensmittel und Speisen, die üblicherweise vor dem Verbrauch nicht mehr gereinigt werden, oder deren Reinigung auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit nur begrenzt möglich ist, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen hygienisch nachteilige äußere Einwirkungen angeboten werden. Marktkunden dürfen sie vor dem Kauf weder berühren noch beriechen; bei der Abgabe sind geeignete Bestecke zu verwenden.
- (4) Geschlachtete Tiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn sie ausgeweidet und entweder geputzt oder abgezogen sind.
- (5) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur in gekühltem Zustand angeboten werden.

- (6) Marktfahrer, die mit Lebensmitteln handeln, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Tiere führen noch rauchen.

§ 5 Verkehrsregelung

- (1) Auf für Märkte und Gelegenheitsmärkte genutzten Flächen sind während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltung sowie eine Stunde vor- und nachher das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und das Parken verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der markt-, lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe
 - b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden, und solche, die zur Beförderung sowie zur Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden oder Marktgegenstände bilden (Marktfahrzeuge, Lieferfahrzeuge)
 - c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge
- (3) Die Regelungen gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, kundzumachen.
- (4) Wird während der in Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch ein auf zugewiesenen oder überlassenen Marktflächen abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan oder ein Organ der Straßenaufsicht die Entfernung des Kraftfahrzeuges auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.
- (5) Abs. 4 ist auf Gegenstände sinngemäß anzuwenden, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Besitzer ihrer entledigen will. Die Entfernung erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Besitzers.
- (6) Im Falle einer Entfernung von Fahrzeugen oder Gegenständen nach Abs. 4 und 5 sind die Bestimmungen des § 89a Abs. 4 bis 8 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, sinngemäß anzuwenden.

III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für Märkte

§ 6 Zugelassene Marktfahrer

- (1) Die in § 8 genannten Märkte dürfen von allen Personen beschickt werden, die
- a) auf Grund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind, oder
 - b) Land- oder Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 3 GewO 1994 sind, oder
 - c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen, oder

- d) Märkte gelegentlich, das heißt nicht öfter als einmal monatlich, mit Waren wie Wildgemüse, Küchen- und Gewürzkräutern, Duftpflanzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Zweigen, insbesondere Barbara- und Mistelzweigen, Palmkätzchen und Schmuckbeeren beschicken (Waldgeher).
- (2) Bei der Ausübung der Marktstätigkeit dürfen sich die Marktfahrer nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen.

§ 7

Verkaufsstände, Verkaufswagen

- (1) Verkaufswagen und Verkaufsstände dürfen nur auf Marktflächen aufgestellt werden, die für diesen Zweck zugewiesen worden sind; auf Gelegenheitsmärkten richtet sich die Aufstellung von Verkaufswagen nach der erteilten Bewilligung.
- (2) Bei Zuweisungen bzw. Bewilligungen gemäß Abs. 1 ist auf die Marktverhältnisse, die Sicherheit von Personen und das Marktbild Bedacht zu nehmen. Insbesondere können Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung, der Reinhaltung und des Aussehens von Verkaufswagen und Verkaufsständen sowie der Installation und des Betriebes von Geräten erteilt werden.

§ 8

Marktorte, Markttermine, Marktgegenstände

- (1) In Kirchberg in Tirol werden folgende Märkte unter der Voraussetzung der Zustimmung des über die betroffenen Grundstücke Verfügungsberechtigten abgehalten:
- a) Der Kirchtags-Markt findet jeweils am 3. Montag im Oktober in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr am Dorfplatz bzw. im von Doktor-Erhart-Straße, Hauptstraße und Badergasse umschlossenen Bereich statt. Er besteht aus folgenden Elementen:
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken
 - Händlermarkt
 - Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte.
- b) Der Christkindmarkt findet jeweils am 2. Sonntag im Dezember in der Zeit von 13.00 bis 19.00 Uhr am Dorfplatz bzw. im von Doktor-Erhart-Straße, Hauptstraße und Badergasse umschlossenen Bereich statt. Er besteht aus folgenden Elementen:
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken
 - Händlermarkt
 - Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte.
- c) Die Wochenmärkte Kirchberg Kost.Bar finden jeweils an den Freitagen in den Monaten Juli und August in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr am Dorfplatz bzw. im von Doktor-Erhart-Straße, Hauptstraße und Badergasse umschlossenen Bereich statt. Sie bestehen aus folgenden Elementen:
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken
 - Verkauf von regionalen Erzeugnissen und Verarbeitungsprodukten
 - Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte.

- (2) Im Sinne der Erhaltung der bäuerlichen Struktur im Ländlichen Bereich, einer stärkeren Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für bäuerliche regionale Produkte aus Tirol, zur Verbesserung der Einkommenssituation der Tiroler Land- und Forstwirte sowie zur Steigerung der Direktvermarktungsangebote ist bei allen unter Abs. 1 genannten Marktformen der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte ausdrücklich als Hauptgegenstand zu sehen.
- (3) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Einzelfall für die in Abs. 1 genannten Märkte abweichende Orte, Tage oder Zeiten beschließen, wenn dies zur Durchführung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahme erforderlich ist.
- (4) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bezüglich des auf Märkten erlaubten Warenangebots zur Qualitätssicherung Festlegungen zu beschließen, insbesondere betreffend die Bestimmung von Hauptgegenständen, welche den Schwerpunkt des Warenangebots zu bilden haben, und Nebengegenständen, welche nur in nachrangigem Ausmaß vertrieben werden dürfen.

§ 9 Marktbetrauung

Die Gemeinde Kirchberg in Tirol kann mit der Durchführung einzelner Märkte auf Antrag Dritte betrauen (Marktorganisator). Die Betrauung kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

§ 10 Zuweisung

- (1) Die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktfahrer erfolgt, ausgenommen bei Märkten, mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, durch den Bürgermeister. Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes. Bei Märkten, mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, erfolgt die Zuweisung der Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktfahrer durch die jeweiligen Marktorganisatoren.
- (2) Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Markttermin des jeweiligen Marktes beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktfahrer angeboten wird.
- (3) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.
- (4) Die Marktfahrer haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche (einer bestimmten Markteinrichtung) oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.
- (5) Sofern im Einzelfall die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktfahrer für eine geordnete Durchführung des Marktes nicht zwingend erforderlich ist, gilt die Kontrolle des erfolgten Marktbezuges als Zuweisung gemäß Abs. 1.

- (6) Es wird angestrebt, bei Märkten verstärkt mit den regionalen Land- und Forstwirten zusammenzuarbeiten und diese zu ermutigen und ihnen vorzugsweise die Möglichkeit zu geben, Erzeugnisse aus ihrer eigenen Produktion zu vermarkten, feilzubieten und zu verkaufen. Dieser Umstand wird bei der Vergabe von Standplätzen besonders berücksichtigt.

§ 11

Erlöschen von Zuweisungen

- (1) Zuweisungen erlöschen
- a) durch Verzicht (Abs. 2)
 - b) durch Ablauf der Zuweisungszeit
 - c) durch Widerruf (Abs. 3)
 - d) mit dem Ende der Gewerbeberechtigung des Marktfahrers (§ 85 GewO 1994) bzw. Wegfall der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion
- (2) Wird ein Marktfläche oder eine Markteinrichtung innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.
- (3) Zuweisungen können unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden, wenn
- a) auf der zugewiesenen Marktfläche andere als die auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden
 - b) im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden
 - c) ein öffentliches Interesse oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Marktflächenbenützung den Widerruf erfordert.
 - d) der Marktfahrer mindestens ein Mal wegen einer Übertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften, rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind.
- (4) Ist eine Zuweisung erloschen, so sind die zugewiesenen Marktflächen und Markteinrichtungen unverzüglich, bei Bestehen einer Räumungsfrist bis Fristablauf, gereinigt und geräumt der Gemeinde bzw. dem Marktorganisor zu übergeben. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann der Bürgermeister auf Rechnung des säumigen Marktfahrers oder seines Rechtsnachfolgers die Reinigung und Räumung veranlassen.
- (5) Bei Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen durch Marktorganisatoren kann die Ausübung der Markttätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 durch den Bürgermeister mittels Bescheid jederzeit untersagt werden.

§ 12

Verabreichung von Speisen, Getränkeausschank

- (1) Die Verabreichung von Speisen und der Getränkeausschank sind zulässig, wenn der Marktbesucher über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt, nach Maßgabe der einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen handelt und wenn eine zweckentsprechende Marktfläche zugewiesen werden kann.

- (2) Zuweisungen nach Abs. 1 können Auflagen betreffend die Geschäftsabwicklung und die Beschaffenheit von Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen enthalten. Die §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.

IV. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte

§ 13

Gelegenheitsmärkte

- (1) Gelegenheitsmärkte dürfen nur auf Grund einer Bewilligung des Bürgermeisters stattfinden, die auf Antrag erteilt wird.
- (2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn Leben, Gesundheit oder dingliche Rechte der Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 gefährdet werden oder überwiegende öffentliche Interessen, wie insbesondere das Interesse an einer gedeihlichen Gesamtentwicklung des Kirchberger Marktwesens oder Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen.
- (3) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher und örtlicher Überschneidung der geplanten Veranstaltungen nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, dessen Bewilligung im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist; kommt dies nicht in Betracht, entscheidet das Datum des Einlangens des Antrages, bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

V. Abschnitt – Straf- und Schlussbestimmungen

§ 14

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO 1994 bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Helmut Berger

angeschlagen am: 18.01.2023
abgenommen am: 02.02.2023